Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung -Empfehlung des VTG Ressort Einwohnerdienste

Themenbereich	Erläuterungen / Empfehlungen	Gesetzliche Grundlagen
		10 1 0 1
Allgemeines	Bei einem Wegzug ins Ausland erfolgt im Normalfall eine Abmeldung und die betreffende	AIG, Art. 61 Abs. 2
	Person wird darauf aufmerksam gemacht, dass die definitive Ausreise einen Verlust der	
	Niederlassungsbewilligung zur Folge hat. Ist der Auslandaufenthalt jedoch nur vorübergehend, kann beim Migrationsamt die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung	
	beantragt werden. Spätestens bei der Abmeldung einer Person mit Niederlassungsbewill-	
	ligung ist «Verzicht auf Aufrechterhaltung» oder «Gesuch um Aufrechterhaltung» vorge-	
Gesuchseinreichung und Prüfung	legt. Der Gesuchsteller reicht das Gesuch vollständig und gut lesbar ausgefüllt mit sämtlichen	
Gesuchsenheichung und Frühung	Unterlagen (inkl. Original-Ausländerausweis) bei den EWD ein.	
	Die EWD leiten das Gesuch mit einer Stellungnahme zur Prüfung an das MIA weiter (die	
	Gesuchsunterlagen kopieren und pendent halten).	
	Gesuchsuntenagen kopieren und pendent natten).	
Ablehnung durch das Migrationsamt	Bei einer Ablehnung werden der Gesuchsteller und die EWD informiert. Die Gesuchsun-	
	terlagen können vernichtet werden. Der Gesuchsteller hat jetzt zwei Möglichkeiten. Ent-	
	weder er meldet sich definitiv ins Ausland ab oder er kehrt innerhalb von sechs Monaten	
	zurück, damit die Niederlassungsbewilligung nicht erlischt.	
Zustimmung durch das Migrations-	Vorerst wird eine Aufrechterhaltung für ein oder zwei Jahre ausgestellt, je nach Grund	
amt	des Auslandsaufenthaltes und gemäss konkretem Gesuch im Einzelfall.	
	Wird das Gesuch gutgeheissen, wird die betreffende Person und auch die EWD infor-	
	miert mittels einer "Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (EU/EFTA)" oder "Er-	
	mächtigung zur Visumerteilung (Drittstaat)". In diesem Fall sind die Zusiche-	
	rung/Ermächtigung und die Kopien der Gesuchsunterlagen bis zum Ablauf der Gültig-	
	keitsdauer aufzubewahren. Im ZEMIS bleiben diese Personen aktiv!	
ZEMIS	Während der Aufrechterhaltung bleibt die betreffende Person im ZEMIS angemeldet.	
Ablauf der Aufrechterhaltung	Läuft die Gültigkeitsdauer ab, ohne dass sich die betreffende Person wieder angemeldet	
	hat, muss die Person auf das effektive Ausreisedatum im ZEMIS abgemeldet werden.	
	Vorher ist jedoch via Migrationsamt oder im ZEMIS zu prüfen, ob nicht in einem anderen	
	Kanton ein Zuzug aus dem Ausland erfolgt ist.	
Verlängerung der Aufrechterhaltung	Eine Aufrechterhaltung ist, auch mit Verlängerung, maximal vier Jahre möglich.	
	Das Gesuch, mit dem normalen Formular oder in einer eigenen schriftlichen Form, kann	

	direkt beim MIA eingereicht werden. In wenigen Fällen wird auch die Verlängerung bei	
	den Einwohnerdiensten eingereicht. Hier leiten die EWD das Gesuch ohne Stellungnah-	
	me weiter an das MIA. In jedem Fall werden die EWD darüber informiert, ob die Verlän-	
	gerung bewilligt oder abgelehnt wird.	
Wiedereinreise	Reist die Person vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wieder ein, muss das normale Z1 «Wie-	
	dereinreise» mit einer Kopie der Zusicherung und den restlichen, üblichen Unterlagen	
	ans Migrationsamt gesendet werden. Falls in der Zwischenzeit die Kontrollfrist abgelau-	
	fen ist, ist zusätzlich ein Formular 1 für "Verlängerung bestehende Bewilligung" beizule-	
	gen. (Das ursprüngliche Einreisedatum wird im ZEMIS und im Register beibehalten)	
Einwohnerregister	Unabhängig von der ausländerrechtlichen Beurteilung, ist für die EWD die melderechtli-	Gesetz über das Einwoh-
	che Situation massgebend. Wenn es tatsächlich zu einer Verlagerung des Lebensmittel-	nerregister des Kantons
	punktes kommt, wird die Person abgemeldet. Es wird in diesem Fall eine Notiz empfohlen	Thurgau §7
	"Aufrechterhaltung bis". Bei Rückkehr aus dem Ausland erfolgt eine erneute Anmel-	AIG und VZAE
	dung im Einwohnerregister.	
Abmeldebestätigung	Die Abmeldebestätigung muss mit dem Vermerk "Aufrechterhaltung Niederlassungsbe-	BVG
	willigung pendent" oder "Vorübergehender Auslandaufenthalt mit Aufrechterhaltung der	
	Niederlassungsbewilligung" ergänzt werden! Mit einer definitiven Abmeldebestätigung	
	könnten gegebenenfalls die Pensionskassengelder verlangt werden.	

19.03.2013 (aktualisiert: März 2021)

VTG Ressort EWD